

## XI. Wasserleitungen.

### A. I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Stigensteinerquelle bezifferte sich mit 270,227.155 hl, das sind im Durchschnitte täglich 740.348 hl.

Die größte Tagesergiebigkeit betrug (am 13. Mai) 1,337.358 hl, die kleinste (am 26. Februar) 371.658 hl.

Die Gesamtwassermenge, welche aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens eingeleitet wurde, betrug in 292 Tagen 102,253.252 hl.

#### a) Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

In dieser Angelegenheit wurden im Berichtsjahre keine neuen Schritte unternommen.

#### b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand an 164 Tagen im Betriebe; hiebei wurde eine Gesamtwassermenge von 24,412.980 hl in den Aquädukt gefördert. Auf einen Betriebstag entfielen daher im Durchschnitte 148.860 hl.

Die größte tägliche Fördermenge betrug 339.460 hl, die kleinste 97.550 hl.

Reparaturen an den Aquädukten. — An den Aquädukten in Mauer und Speising wurden die erforderlichen Reparaturen der Fassaden und Gewölbsleibungen vorgenommen.

Diese Arbeiten wurden an den Baumeister Josef Schranckell in Liesing vergeben und beanspruchten einen Kostenaufwand von 71.510 K.

Erbauung eines Aufseherhauses in Leobersdorf. — Die Erbauung eines Aufseherhauses auf der Wasserleitungsparzelle Nr. 1551/3 in Leobersdorf wurde dem Baumeister Anton Kottthast in Leobersdorf übertragen und der Bau im Herbst des Berichtsjahres fertiggestellt (Kosten 10.992 K.).

Beschaffung von Ergänzungswasser. — Im Berichtsjahre war die Zuleitung von Ergänzungswasser nicht notwendig. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen des Jahres 1904 sowie auf den Umstand, daß der Wasserkonsum immer zunimmt und eine ausreichende Vermehrung des Wasserzuflusses erst mit der Vollendung der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, die in den Jahren 1910—1911 stattfinden kann, zu gewärtigen ist,

wurde jedoch die Frage in Erwägung gezogen, ob es nicht angezeigt erscheinen würde, anstatt erst bei jeweilig eintretendem Wassermangel die behördliche Bewilligung zur Entnahme eines entsprechenden Ergänzungswasserquantums aus den Quellen oberhalb Kaiserbrunn von Fall zu Fall anzusprechen, von der Behörde eine solche Bewilligung für den Fall von eintretendem Wassermangel während der ganzen Frist bis zur Fertigstellung der II. Hochquellenleitung zu erwirken.

Es wurden hierüber auch bereits Vorverhandlungen mit der Behörde und einzelnen Interessentengruppen gepflogen und, da das voraussichtlich zu benötigende Ergänzungswasserquantum aus den bereits einbezogenen Quellen oberhalb Kaiserbrunn nicht jederzeit erhältlich sein dürfte, hiebei auch auf die eventuelle Zuziehung der Heufußquellen zur Deckung des Ergänzungswasserbedarfes bedacht genommen. Weil diese Quellen in die Wasserversorgung Wiens noch nicht einbezogen sind, müßte in einem solchen Falle eine provisorische Zuleitung derselben in den Aquädukt erfolgen. Da bereits im Winter 1905/6 die Verhältnisse derartige wurden, daß die Notwendigkeit der Zuleitung der Heufußquellen zu Beginn des Jahres 1906 nicht ausgeschlossen war, bewilligte der Stadtrat einen Kredit von 15.000 K, um ein hölzernes Gerinne für die provisorische Zuleitung der Heufußquellen herzustellen.

Wegen der sofortigen Ausführung dieses Gerinnes fand am 27. Dezember an Ort und Stelle eine Verhandlung statt, bei der die Lieferung der erforderlichen Pfosten und Laden dem Sägewerksbesitzer Singer in Schwarzaun und die Herstellung des Gerinnes dem Zimmermeister Weinzettel in Payerbach übertragen wurde. Die sonstigen Arbeiten wurden in eigener Regie besorgt.

Regulierung des Schwarzaflusses. Seitens des n.ö. Landesauschusses wird die Regulierung des Schwarzaflusses in der Strecke von Hirschwang bis zur Dunkelsteiner Wehre oberhalb Neunkirchen geplant und sind die Kosten derselben mit 3.244.000 K veranschlagt. Die Interessenten sollen hiebei bis zu einer 20%igen Beitragsleistung im Gesamtbetrage von 648.800 K herangezogen werden, während die übrigen Kosten der Staat und das Land Niederösterreich zu tragen hätten. Die Gemeinde Wien wurde bei dieser Unternehmung als Eigentümerin von, an der Schwarza gelegenen Grundstücken, als Inhaberin der Hochquellenleitung und des Pottschacher Schöpfwerkes sowie als Besitzerin der Griesmühle in Röttlach in Betracht gezogen.

### c) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde in den Bezirken I bis XX fortgesetzt; hiedurch ist die Rohrlänge in den alten Bezirken I bis X und XX um 11.656 m und in den neuen Bezirken XI bis XIX um 8623 m gewachsen.

Die Gesamtlänge der Rohrstränge von 55 bis 950 mm Lichtweite betrug daher am Ende des Jahres 892.390 m, wovon 1473 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 26.950 m am Zentralfriedhofe, 8777 m am Zentralviehmarkte, 9488 m in den öffentlichen Gartenanlagen und 4618 m im Wiener Versorgungsheime in Lainz liegen.

Brunnen. — Die Anzahl der auf den Straßen und Plätzen befindlichen gewöhnlichen Auslaufbrunnen hat sich durch Kassierungen im I. bis III., VI., VIII., IX., XII. bis XV., XVII., XVIII. und XX. Bezirke um zusammen 36 Stück vermindert, dagegen aber 26 Stück frostfreie Ventilbrunnen in den Bezirken I bis III, IX, X, XII, XVI, XVII und XX errichtet wurden.

An Stelle des Bassins auf dem Mozartplatze im IV. Bezirke wurde ein Monumentalbrunnen (Mozartbrunnen) errichtet.

In den öffentlichen Gartenanlagen wurde je ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen in den Gartenanlagen am Loquaiplatze im VI. Bezirke, am Laubeplatze im X. Bezirke, am Habsburgplatze im XVI. Bezirke, in der Rosensteingasse im XVII. Bezirke und im Heiligenstädterparke im XIX. Bezirke — zusammen 5 — und außerdem im letztgenannten Parke auch noch ein Springbrunnen neu errichtet.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. April genehmigte Erneuerung und Umwandlung des Hochstrahlbrunnens auf dem Schwarzenbergplatze in einen Leuchtbrunnen wurde im Laufe des Jahres begonnen.

Die Gesamtzahl der öffentlichen Brunnen im Gemeindegebiete betrug am Ende des Jahres:

- 14 Bassins (wovon 3 Privateigentum),
- 16 Monumentalbrunnen (wovon 2 Privateigentum),
- 8 Springbrunnen (wovon 4 nicht städtische Objekte),
- 549 gewöhnliche Auslaufbrunnen (wovon 8 Privateigentum) und
- 26 Ventilbrunnen verschiedener Typen.

Außerhalb des Gemeindegebietes befinden sich noch 46 Auslaufbrunnen (worunter ein Monumentalbrunnen im Markte Neunkirchen und ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen in der städtischen Baumschule in Albern).

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen und Plätze, Gartenanlagen, dann für besondere städtische Objekte in Verwendung stehenden Hydranten haben sich um 99 Stück vermehrt, so daß mit Jahreschluß im ganzen 581 Straßen- und 424 öffentliche Hydranten in Gärten und für Baumpflanzungen — worunter 6, bezw. 45 Privateigentum sind — ferner 434 Spritzhydranten in besonderen städtischen Objekten, das ist am Zentralfriedhofe, Zentralviehmarkte, im städtischen Reiserbegarten, im Versorgungsheime in Lainz u. c. bestanden.

Außer diesen mit dem 55 mm Normalgewinde versehenen Spritzhydranten sind noch 5 25 mmige Sprengventile in öffentlichen Gartenanlagen und 38 Trottoirsprenghähne für Privatwecke im Betriebe.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten betrug am Ende des Jahres 1529, wovon 1382 einfache und 29 Doppelhydranten alter Type und 118 Feuerhydranten mit 80 mmiger Zuleitung sind.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 93 eingetreten, sodaß die Anzahl derselben am Ende des Jahres 1936 betrug, welche sich in 333 Gebäuden befinden.

Pissoir- und Kanalspülungen. — Von den mit Wasserspülung versehenen Pissoirs wurden drei im III. Bezirke und je eines im IV. und X. Bezirke — zusammen 5 — in solche mit Ölbehandlung umgewandelt, wodurch sich deren Gesamtzahl auf 11 vermindert hat.

Bei den zur periodischen Durchspülung der Straßenkanäle bestehenden Spülkammern (Reservoirs) ist eine Erhöhung um 20 eingetreten, und es betrug deren Anzahl am Ende des Jahres 76.

Außerdem bestehen zwei Rinnsalspülungen am Stefansplatze.

Trinkwasserzufuhr. — Die Zufuhr von Trinkwasser für einige hochgelegene Gebietsteile des XVI., XVIII. und XIX. Bezirkes fand auch im Berichtsjahre im Liebhartstale (Steinhof und Galzinberg) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, in Neustift am Walde und Salmannsdorf, dann in Pöbleinsdorf in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und in Ober-Sievering und Heiligenstädterlande durchs ganze Jahr statt.

Ausbau des Rohrnetzes sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken XI bis XIX. — Sowohl beim Röhrendepot am Laaerberge, wie auch bei den Wasserbehältern am Rosenhügel und am Wienerberge sind umfangreiche Instandsetzungsarbeiten vorgenommen worden.

Die Einleitung von Hochquellenwasser in den Bezirken XI bis XIX wurde fortgesetzt. Am Ende des Jahres waren bereits 14.800 Häuser dieser Bezirke mit Hochquellenwasser versorgt.

Wassermesser. — In der städtischen Probierstation wurden 793 alte, rekonstruierte Wassermesser der Probe unterzogen; außerdem wurden mit 4491 reparierten Wassermessern, ferner mit 1557, welche teils vom Wasserbezugs-Revisorate beanständet, teils wegen Einstellung des Wasserbezuges ausgeschaltet worden sind, Prüfungen vorgenommen.

Über Ansuchen von Parteien wurden 201 Wassermesser einer kommissionellen Prüfung unterzogen.

Systemproben wurden mit 20 neu konstruierten Wassermessern durchgeführt.

Da mit jedem Wassermesser 6 Proben bei verschiedenen Druck- und Ausflußquerschnitten gemacht worden sind, wurden im ganzen 42.372 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Bei den Objekten mit alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittels Zumeßung des Wassers in Reservoirs ist keine Änderung eingetreten und bestanden am Ende des Jahres deren nur mehr drei, wovon eines derzeit nicht im Betriebe ist.

#### d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete.

Grundfläche des Forstbesitzes. — Der Grundbesitz der Gemeinde Wien im Gebiete der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung erfuhr keine Änderung; seine Fläche beträgt 5483 ha 7952 m<sup>2</sup>.

Forstkulturarbeiten. — Die Aufforstungen wurden in Gemäßheit des Kulturprogrammes vom Jahre 1898 fortgesetzt. Zur Neuaufforstung gelangten alte Blößen, Schlag- und Weideflächen; ebenso die neuingelegten Schläge nach zweijähriger Schlagruhe. Weiters wurden in den schon bestehenden Kulturen Nachbesserungen vorgenommen.

Aufgeforstet wurde eine Fläche von 47.077 ha, nachgebessert auf zirka 41 ha.

Verpflanzt wurden 410.915 Pflanzen. Je nach dem Standorte und der Exposition wurden Fichten, Tannen, Lärchen, Schwarzkiefer, Weißkiefer, Rotbuche, Esche, Bergahorn und Ulme ausgepflanzt, bezw. gesät.

Der Pflanzschulbetrieb erfuhr die gewohnte Aufmerksamkeit. Das Hauptaugenmerk galt der Erziehung von kräftigem, widerstandsfähigem Pflanzenmaterial. Die Pflanzen wurden erst nach dreimaliger Verschulung aus den Pflanzgärten ins Freie versetzt.

Der zur Aussaat ins Freie oder zur Rekrutierung in den Baumschulen benötigte Samen wurde wie alljährlich käuflich erworben; benötigt wurden insgesamt 161 kg zum Preise von 292 K 50 h. Hierin sind auch 30 kg Grassamen mitinbegriffen, die zur Bindung von Rutschterrain und Schutthalden, sowie von Uferböschungen zur Aussaat gelangten.

Zum Schutze der Kulturen gegen Wildverbiss wurden dieselben mit präpariertem Raupenleime behandelt, welches Mittel sich noch immer bestens bewährt.

Der Erfolg der Kulturen ist ein recht günstiger, da die Witterungsverhältnisse einem kräftigen Anwachsen der jungen Pflanzen förderlich war. Nur in den mit Jagdferbitut belasteten Revieren macht sich der Wildverbiss sehr unangenehm bemerkbar.

Forstbetriebs-Einrichtung. — Die Systemisierung des Forstrevieres Preintal, die Vermarkung desselben sowie die Kartierung wurde vollständig fertig gestellt. Die Vorarbeiten für die Aufnahme der Reviere Wasserhof, Oberhof und H.-Raßwald wurden in Angriff genommen.

Forstnutzungen. — Getreu der hochkonservativen Wirtschaftsrichtung im Hochquellengebiete wurden die Holznutzungen analog dem Vorjahre sehr vorsichtig eingelegt und beschränkten sich hauptsächlich auf das Ergebnis der Durchforstungen und die Aufarbeitung der Zufallsergebnisse. Der Abtrieb des feines hohen Alters wegen zur Schlägerung bestimmten Weberwaldes wurde beendet.

Erzeugt wurden 4223·80 rm Schlichtholz, 1923·775 fm Stammholz und 411 rm Fichtenrinde, die einen Gesamtwert von 35.125 K repräsentierten.

Der größte Teil der anfallenden Hölzer gelangte zum Verkaufe gegen die üblichen Taxpreise, ein geringer Teil wurde als Parteiholz an die armen Holzbedürftigen Inassen des Verwaltungsrayons gegen Stockzins abgegeben. Ebenso wurde der Bedarf an Holz für Deputate des Forstpersonales und für diverse Reparaturen in Eigenregie gedeckt. Die Kosten der Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung betragen 11.017 K.

Sägebetrieb. — Aus den Vorräten an Sägeschnittmaterial der städtischen Säge in Raßwald-Oberhof wurde um 4504 K Schnittware abgegeben, die zum größten Teile gegen bar verkauft, zum geringen Teile in Eigenregie zu Reparaturen und Adaptierungen verwendet wurde.

Zum Verschnitte gelangten 246 Bloche mit 56·402 fm Inhalt, woraus 29·6067 fm reine Schnittware, 16·4 rm Abfälle und Schwartlinge im Gesamtwerte von 885 K erzeugt wurden.

Die Kosten des Betriebes, verschiedener Gebrauchsgegenstände sowie einiger Reparaturen an Fluder, Wehr und Kammrad betragen 681 K.

Forstnebennutzungen. — An Nebennutzungen wurden abgegeben: Klaubholz, Streu, Gras, Sand und Steine. Die Streuentnahme erfolgte unter strenger Kontrolle lediglich an solchen Waldorten, wo dies ohne Gefährdung der Bestände, bezw. des Bodenschutzes möglich war. Der Gelderlös für Nebennutzungen betrug 280 K.

Pacht- und Mietzinse. — Für Verpachtung städtischer Ökonomiegründe und Vermietung städtischer Objekte sowie an Anerkennungszinsen flossen 3253 K ein.

Jagdbetrieb. — In der Jagdjaisou wurden im hiesigen Eigenjagdgebiete abgeschossen: 9 Hirsche, 8 Tiere, 2 Kälber, 14 Gemsbüde, 5 Gemsgaisen, 2 Auerhähne an nützlichem, 1 Marder, 2 Füchse, 3 Habichte, 7 Krähen und 5 Wasseramseln an schädlichem Haar-, bezw. Federvild. Diese Strecke ist das Ergebnis eines sorgfältig geregelten Abschusses, der mit ganz besonderer Rücksicht auf die eingehaltene strenge Wirtschaftstendenz alljährlich bestimmt wird. In erster Linie wurde hiedurch einer stärkeren Vermehrung insbesondere des Hochwildstandes vorgebeugt, welcher dem Gedeihen von Kultur und Forst hätte nachträglich werden können, ohne jedoch durch den Abschuss weidmännischen Brauch und Sitte zu verletzen. Das gute Gedeihen der jungen Kulturen im Eigenjagdgebiete gibt Zeugnis, daß diese Maßregel von Erfolg

gefrönt ist. Im strengen, schneereichen Winter 1904/5 ist trotz reichlicher Fütterung viel Wild eingegangen, da die hohen Schneelagen jede natürliche Nahrung verhinderten; außerdem vernichteten die häufigen Schneelawinen eine Menge Wild.

Elementarereignisse. — Infolge der hohen Schneelagen waren Lawinen sehr häufig, deren eine auf der Krummbachschwaig zirka 1 ha Lärchenstangenholz zerstörte. Auch ein im August niedergegangener Wolkenbruch richtete im großen Höllentale, Revier Kaiserbrunn, große Verheerungen an. Der Wildbach vernichtete und verschottete einen Teil der auf der Talsohle gelegenen Bestände, die sich erst in längerer Zeit einigermaßen erholen werden. Außerdem wurde der Weg ins Reißtal, Revier H.-Maßwald, an einigen Stellen gänzlich zerrissen und mußte erst wieder passierbar gemacht werden.

Sonstige Angelegenheiten. — Für getötete Kreuzottern zahlte die Forstverwaltung 82 K 50 h. Eingeliefert wurden 165.

## B. Bau der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

### 1. Allgemeines.

Wie alljährlich wurden die für die neue Hochquellenleitung in Betracht kommenden Quellen auch in der Winterperiode 1904—1905 genauen Messungen unterzogen, welche folgende Ergebnisse lieferten:

	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Quellen in Brunngraben . . . . .	22.200
2. " " der Hölle . . . . .	29.900
3. Kläfferbrünne . . . . .	80.000
4. Säufensteinquelle . . . . .	10.370
5. Siebenseequellen . . . . .	76.000
6. Schreierklammquelle . . . . .	20.500
zusammen . . . . .	238.970

Außer diesen Quellen wurde noch die gleichfalls im Salzgebiete befindliche, zur eventuellen weiteren Alimentierung der Leitung in Aussicht zu nehmende Pfannbauerquelle einer Messung unterzogen und bei ihr eine Ergiebigkeit von 23.500 m<sup>3</sup> konstatiert.

Aus diesen Meßergebnissen darf mit Befriedigung entnommen werden, daß auch in dem im Quellengebiete strengen Winter 1904—1905 die Gesamtergiebigkeit der für die II. Hochquellenleitung zunächst in Betracht kommenden Quellen das normierte Quantum von 200.000 m<sup>3</sup> pro Tag nicht nur erreicht, sondern sogar namhaft überschritten hat, und daß insbesondere der Wasserreichtum der Kläfferbrünne durch die bereits teilweise erfolgte Unterfahrung derselben wesentlich gestiegen ist.

Am 20. März wurde die Gemeinde verständigt, daß ihre im Vorjahrsberichte erwähnte Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde in Sachen der prinzipiellen Bewilligung zur Ableitung eines täglichen Wasserquantums von 200.000 m<sup>3</sup> aus dem Quellengebiete der Salza dem belangten k. k. Ackerbauministerium behufs Erstattung der Gegenschrift und abgezonderter Mitteilung der den Streitfall betreffenden Administrativakten übermittelt wurde, und unterm 1. April wurden der Gemeinde Wien als mitbeteiligter Partei die in derselben Causa erstatteten Beschwerden der Gemeinde Palfau und Konsorten und des Herrn E. A. von Peez behufs eventueller Erstattung der Gegenschrift mitgeteilt.

Die Beschwerde der Gemeinde Palsau und Konsorten bekämpft in Konsequenz der schon im Instanzenzuge vertretenen Anschauungen hinsichtlich der Kompetenzfrage die Zuständigkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen, sucht weiters die Nichtigkeit des Verfahrens wegen Versäumung der Ediktalfrist bei Ausschreibung der kommissionellen Verhandlungen zu erweisen und macht geltend, daß sich die Legitimation der Beschwerdeführer schon aus der naturgemäßen und notgedrungenen Wahrung ihrer Flößerei- und zugleich Trift-Interessen ergebe, und daß zumindest die Beschwerdelegitimation für die Gemeinde Palsau aus dem Titel der ihr pflichtgemäß obliegenden Wahrung aller den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde berührenden Interessen deduziert werden müsse; es wird natürlich auch die Entscheidung in merito wegen Mangelhaftigkeit der Erhebungs- und Berechnungsgrundlagen, auf welche sich das staats- und forsttechnische Gutachten aufbaue, bekämpft und außerdem auf eine noch in letzter Stunde unter parlamentarischem Drucke provozierte Äußerung des hydrographischen Zentralbureaus hingewiesen, aus welcher sich die Unrichtigkeit der Berechnungen der Salza-Wasserspiegelsenkungen ergäbe. Endlich wird noch der Erfaß der Verfahrenskosten begehrt.

Die Beschwerde des E. A. von Peez folgert seine Legitimation formell aus der Tatsache der Zustellung der angefochtenen Entscheidung materiell aus dem Umstande, daß er als Industrieller, der seine Rohmaterialien auf Salzaflößen beziehe, und überdies Waldbesitz im Salzatal nachweisen könne, im Sinne des § 72 lit. d und 76 Steir. W.-N.G. als Interessent und Beteiligter aufzutreten berechtigt sei. Er wendet weiters analog wie die Gemeinde Palsau die Mangelhaftigkeit des Verfahrens bei der Erhebung der Grundlagen für die Sachverständigen-Gutachten, namentlich unter Hinweis auf den Umstand ein, daß bei Berechnung der Salza-Wasserspiegelsenkung der Ennsrückstau nicht berücksichtigt worden sei, und bekämpft schließlich auch den in der Ministerialentscheidung verfügten „Vorbehalt“, weil er einen Widerspruch in sich berge und es nicht erfindlich sei, wie die nachteilige Wasserspiegelsenkung anders behoben werden könne, als indem man die geplante Ableitung des Quellwassers unterlasse oder vermindere.

Die Gemeinde Wien endlich bekämpft in ihrer — eigentlich nur aus taktischen Gründen — eingebrachten Beschwerde bloß die prinzipielle rechtliche Statthaftigkeit des mit der Ministerialentscheidung vom 24. Juni 1904 verfügten Vorbehaltes einer späteren Abänderung oder Ergänzung der Konsensbedingungen zugunsten der Flößereiinteressenten.

Der Tenor der von der Gemeinde Wien erstatteten Gegenschrift gegen die Beschwerden ihrer Streitgegner ergab sich durch den schon in den Vorjahrsberichten gekennzeichneten Standpunkt der Gemeinde Wien von selbst, namentlich hinsichtlich der mangelnden Rekursberechtigung der Gegner, welche für ihre Parteieneigenschaft ja keinerlei subjektive Rechte öffentlicher oder privater Natur, sondern nur ihre durch das Wasserleitungsunternehmen gefährdeten Privatinteressen ins Feld geführt hatten.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat nun nach der am 7. Oktober durchgeführten öffentlichen Verhandlung in seiner am 31. Oktober kundgemachten Entscheidung zu Recht erkannt: „Die Beschwerden der Gemeinde Palsau und von 48 Waldbesitzern in Palsau und Gams und des E. A. von Peez gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juni 1904, Z. 10.780, werden teils als unbegründet, teils als unzulässig, die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen dieselbe Entscheidung als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersaß findet nicht statt.“

Wie in den grundsätzlich interessanten Entscheidungsgründen ausgeführt wird, waren für dieses Judikat folgende Erwägungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes maßgebend:

A. Rückichtlich der Beschwerden der Gemeinde Palsau und Genossen und des Ernst Alexander von Pez.

Diese Beschwerden gestatten eine gemeinsame Beurteilung; sie bekämpfen die angefochtene Ministerialentscheidung:

I. In dem Ausprüche, daß den Beschwerdeführern eine Rekurslegitimation, also eine Legitimation zur Rechtsmittelergreifung vor der Verwaltungsbehörde nicht zustehe und überdies

II. in der Hauptsache, in welcher unter Abweisung ihrer formellen und materiellen Einwendungen der Gemeinde Wien der angesuchte Konsens zur Entnahme des beanspruchten Wasserquantums erteilt worden ist.

ad I. Diesbezüglich mußte die Beschwerde, da sie die Verletzung eines prozessualen Rechtes durch Aberkennung der Rekurslegitimation behauptet, wohl als zulässig, zugleich aber mußte sie als unbegründet erkannt werden, wie sich aus folgendem ergibt:

In dem vorliegenden Falle sind die Beschwerdeführer vor der I. Instanz mit ihren Einwendungen aus dem Titel der Flößereiausübung aufgetreten, sie sind mit diesen ihren Einwendungen auch gehört und als Beteiligte der Verhandlung faktisch beigezogen worden. Sie wurden aber auch dadurch als am Administrativverfahren Beteiligte behandelt, daß ihnen das Erkenntnis I. Instanz mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist. Da nun aber die Voraussetzungen der Legitimation vor den höheren Verwaltungsbehörden im allgemeinen dieselben sind, wie jene, welche für die Legitimation in I. Instanz als maßgebend erscheinen, so folgt hieraus, daß den heutigen Beschwerdeführern, wenn es sich auch bei der Flößerei um öffentliche Interessen handelt, die Legitimation zur Beschwerde auch in den höheren Verwaltungsinstanzen zur Geltendmachung ihrer aus dem öffentlichen Interesse für sich selbst abgeleiteten Privatinteressen nicht abgesprochen werden kann; dies umsoweniger, als die Beschwerden im administrativen Instanzenzuge auf die eigentliche Rechtsbeschwerde nicht beschränkt sind, sondern in einem weiteren Rahmen auch der Geltendmachung von Interessen Raum gewähren, welche sich auf Rechte zurückführen lassen, die selbst keine Wasserrechte sind (§ 72 d des Wasserrechtsgesetzes). In dem vorliegenden Falle waren daher die Beschwerdeführer, welche sich auf die befürchtete Schädigung des Wertes ihres Waldbesitzes, respektive Fabrikunternehmens berufen hatten, als berechtigt anzusehen, ihren in I. Instanz vertretenen Standpunkt auch vor den höheren Administrativbehörden zu vertreten und die höheren Behörden im öffentlichen Interesse zu allfälligen Änderungen der Entscheidung der unteren Instanz anzuregen. Der Verwaltungsgerichtshof vermag daher allerdings die Rechtsanschauung, welche den heutigen Beschwerdeführern die Rekurslegitimation, id est das Recht zur Berufung im administrativen Instanzenzuge selbst schon aberkannte, nicht für begründet zu erkennen.

Trotzdem aber waren die Beschwerden vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe als unbegründet deshalb zu erkennen, weil die Oberinstanzen trotz des in thesi abweisenden Auspruches die Rekurse der heutigen Beschwerdeführer tatsächlich dennoch zum Anlasse genommen haben, in die Prüfung der Streitfache vom Standpunkte der Wahrung der öffentlichen Interessen der Flößerei einzutreten. Die Oberinstanzen haben sich in diese Überprüfung faktisch eingelassen und in folge derselben sich veranlaßt gefunden, dem in I. Instanz vorbehaltlos erteilten Konsense der Gemeinde Wien jenen Vorbehalt anzufügen, welcher geeignet sein soll, daß in der Flößerei zutage tretende öffentliche Interesse in Schutz zu nehmen. Da nun dem Rechtsmittel der heutigen Beschwerdeführer der tatsächliche Erfolg, den sie mit ihrem Rechtsmittel überhaupt erreichen konnten, nämlich die Überprüfung seitens der Oberbehörden vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus tatsächlich zuteil geworden ist, so beinhaltet die angefochtene Entscheidung, soweit sie den Legitimationspunkt betrifft, tatsächlich keine Verletzung des administrativen Beschwerderechtes, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden mußte.

ad II. Allerdings ist mit diesem Vorbehalte den Anträgen der heutigen Beschwerdeführer keineswegs meritorisch genügt worden. Sie erachten sich vielmehr auch in der Hauptsache trotz dieses Vorbehaltes durch den unter Abweisung ihrer Einwendungen erteilten Konsens selbst für beschwert. Allein hierin konnten die Beschwerdeführer als zur Beschwerde vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe legitimiert nicht erachtet werden; denn während zur Ergreifung eines Rechtsmittels vor



den Administrativbehörden unter Umständen schon die Verletzung eines Interesses genügen kann, beschränkt sich das Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgerichtshofe nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 auf die eigentliche Rechtsbeschwerde. Nur wer durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in einem subjektiven, dem öffentlichen Rechtsgebiete zugehörigen Rechte verletzt zu sein behaupten kann, ist legitimiert, zum Schutze dieses Rechtes die Beschwerde vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu ergreifen. Ein solches subjektives Recht vermochten jedoch die Beschwerdeführer für sich nicht anzurufen. Daß den Beschwerdeführern, nämlich der Gemeinde Palsau und den 48 Waldbesitzern, ein Triftrecht, welches allerdings als ein subjektives Recht aufzufassen wäre, zustehet, hat schon die I. Instanz verneint, ohne daß die Gemeinde Palsau und Genossen in ihrem Statthaltererecourse sich hiedurch für beschwert erachtet hätten. Wenn sie daher in der heutigen Beschwerde auf ein Triftrecht — allerdings ohne auch jetzt sich auf eine spezielle Verletzung berufen zu können — zurückkommen wollen, so muß ihnen entgegengehalten werden, daß sie den Instanzenzug diesbezüglich nicht erschöpften, woraus folgt, daß ihre Beschwerde hierin schon aus dem Gesichtspunkte des § 5 leg. cit. als unzulässig erachtet werden muß. Was aber die Flößerei betrifft, so haben die Verwaltungsbehörden mit vollem Rechte derselben den Charakter eines subjektiven Rechtes aberkannt; sie ist nichts anderes als eine Form des Gemeingebrauches des öffentlichen Gewässers, ist kein subjektives, auch dem Schutze des Verwaltungsrichters anheimgegebenes Recht. Die Flößerei beruht auf keinem behördlichen Verleihungsakte und wird nach § 7 des Wasserrechtsgesetzes einzig und allein durch die betreffenden Flößereordnungen, wie eine solche im gegenwärtigen Falle auch vorliegt, geregelt. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei Beurteilung der Resolvierung der beantragten Wasserentnahme auf den Umfang des bisherigen Gemeingebrauches, daher auch auf den Flößereibetrieb, muß aber direkt als Aufgabe der Verwaltungsbehörde angesehen werden, deren Beruf es ist, die öffentlichen Interessen gehörig abzuwägen, und das dem obersten Verwaltungszwecke, nämlich der Förderung des allgemeinen Wohles, Angemessenste zu verfügen.

Stellt die Verwaltungsbehörde selbst den Flößereibetrieb hinter ein anderes öffentliches Interesse zurück, so kann hierin unter Umständen eine Interessenverletzung gelegen sein; allein dies darf mit einer Rechtsverletzung keineswegs identifiziert werden, weil eine solche nur dann vorliegt, wenn ein subjektives Recht durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde verletzt worden ist. Da nun die Flößerei ein subjektives Recht nicht beinhaltet, so konnte die Gemeinde Palsau und Genossen sowohl, als auch Ernst Alexander von Pez die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Hauptsache selbst nicht anrufen; ihre Beschwerden mußten daher mangels der hiergerichtlichen Beschwerdelegitimation (§ 2 leg. cit.) als unzulässig erkannt und zurückgewiesen werden, so daß der Verwaltungsgerichtshof auch in sämtliche gegen die Entscheidung in der Hauptsache vorgebrachten formellen und materiellen Beschwerdepunkte nicht einzugehen hatte.

Wenn aber die Beschwerde der Gemeinde Palsau und Genossen sich auch gegen den unterbliebenen Zuspruch von Kosten des Administrativverfahrens wendet, so war dieselbe schon aus dem Grunde abzuweisen, weil die Beschwerdeführer sich in dieser Richtung im Ministerialrecourse nicht beschwert, daher den Instanzenzug nicht erschöpft hatten (§ 5 leg. cit.)

B. Rückichtlich der Beschwerde der Gemeinde Wien, Z. 10.706.

Dieselbe richtet sich einzig und allein gegen die prinzipielle rechtliche Zulässigkeit des Vorbehaltes, welcher von der II. Instanz im allgemeinen, von der III. Instanz dagegen in konkretisierter Fassung zum Schutze der Flößerei auf der Salza dem Konsense beigelegt worden ist. Diese Beschwerde konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als begründet erkennen, denn, wie ad A, Punkt I, ausgeführt wurde, stand der Gemeinde Palsau und Genossen, sowie dem Alexander von Pez als Flößerei-Interessenten ein Beschwerderecht vor den oberen Verwaltungsbehörden allerdings zu; daraus aber ergibt sich, daß die Recurse derselben nicht nur rechtzeitig, sondern auch von hiezu legitimierten Personen eingebracht worden sind. Wochten diese Rechtsmittel auch nur die Bedeutung haben, die obersten administrativen Instanzen zur Überprüfung der durch den Konsens berührten öffentlichen Interessen (§§ 73 c, 74, 2 des Wasserrechtsgesetzes) zu veranlassen, so ist es doch klar, daß die Oberinstanzen den öffentlichen Interessen auch Rechnung tragen konnten, da sie das öffentliche Interesse zu wahren immer berufen sind. Daraus folgt, daß die oberen administrativen Instanzen berechtigt waren, dem in I. Instanz vorbehaltlos erteilten Konsense über rechtzeitige Recurse von hiezu legitimierten beteiligten Personen einen zur Wahrung der Flößerei geeigneten Vorbehalt beizufügen. Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

So war also die Gemeinde Wien aus diesem sehr langwierigen, mit ziemlichen Opfern an Zeit, Geld und Mühe verbundenen Prozesse schließlich doch materiell als Siegerin hervorgegangen. Es war ihr gelungen, die ungerechtfertigten maßlosen gegnerischen Entschädigungsansprüche von fast einer Viertelmillion ganz aus dem Felde zu schlagen, sich endgiltig das prinzipielle Recht der Ableitung des täglichen Wasserquantums von 200.000 m<sup>3</sup> aus dem Quellengebiete der Salza zu sichern und dadurch vollständig freie Bahn für die administrative Behandlung und technische Ausführung des Detailprojektes ihres kolossalen Wasserleitungsbaues zu erhalten.

Die administrativen Vorarbeiten für dieses Detailprojekt waren ja schon im Vorjahre bereits in großem Zuge in Angriff genommen und im Berichtsjahre selbst um ein erhebliches Stück weiter gebracht worden. Sofort nach dem im Vorjahre in der Kat.-Gemeinde Nigelsbach des Gerichtsbezirkes St. Pölten erfolgten programm-gemäßen Abschluß der wasserrechtlichen Verhandlungen der I. Teilstrecke war der Magistrat an die Ausarbeitung der erforderlichen statistischen Behelfe und Grundeinlösungsoperatte für die im Berichtsjahre kommissionell zu begehende II. Teilstrecke herangetreten.

Auf Grund derselben und unter entsprechender Berücksichtigung der bei der vor-jährigen Verhandlung gewonnenen Erfahrungen wurde nun von der k. k. Bezirks-hauptmannschaft Liezen ein Entwurf des Kommissionsprogrammes ausgearbeitet, dessen Schlußredaktion in einer am 6. Februar im Wiener Rathhause abgehaltenen Besprechung von Vertretern der beteiligten Bezirkshauptmannschaften erfolgte. Nach diesem Programme sollten die kommissionellen Begehungen auf einen Zeitraum von zirka 4 Monaten zu-sammengedrängt werden, sollten am 27. März in den Kat.-Gemeinden Lueberg und Mühlfhofen des Gerichtsbezirkes St. Pölten beginnen und — nur durch die Oster- und Pfingstfeiertage unterbrochen — in einem Zuge fortgeführt werden, bezw. am 30. Juni in den Kat.-Gemeinden Mauer, Liesing und Rodaun des Gerichtsbezirkes Liesing zum Abschlusse gelangen.

Diese kommissionellen Verhandlungen gestalteten sich nun faktisch ungemein an-strengend. Sie stellten sowohl an die physische Widerstandskraft wie auch an die fach-männische Leistungsfähigkeit der Teilnehmer ganz bedeutende Anforderungen u. zw. einer-seits sowohl infolge des außerordentlich zusammengedrängten Programmes, der, namentlich in den ersten Verhandlungsmonaten, beschwerlichen Terraingestaltung und des wochenweise äußerst ungünstigen Wetters, andererseits aber auch, namentlich durch die mannigfachen juristischen Verwicklungen und die stellenweise ungemein überhaltenen Entschädigungs-forderungen. Besonders in letzterer Hinsicht machte sich in den Einlösungsstrecken von Preßbaum abwärts bereits die Nähe der Reichshaupt- und Residenzstadt und die bedenkliche Vertrautheit der örtlichen Interessenten mit den mannigfachen Grundeinlösungs-praktiken recht deutlich fühlbar, und es bedurfte eines ganz gehörigen Aufwandes von wohlberechneter Taktik und zähem Zielbewußtsein der Vertreter der Gemeinde Wien, um die Überforderungen auf das in den tatsächlichen Verhältnissen begründete Maß herabzudrücken.

Mit um so größerer Befriedigung kann konstatiert werden, daß auch in der zweiten Teilstrecke gegen das Wasserleitungsprojekt in öffentlich-rechtlicher Beziehung — namentlich straßen-, wasser-, sanitäts- und forstpolizeilicher Hinsicht — keinerlei Ein-wendungen erhoben wurden, daß die weitaus meisten Verhandlungsfälle mit privaten Grundbesitzern mit einem gütlichen, den finanziellen Interessen der Gemeinde Wien Rechnung tragenden Vergleiche endeten und daß — abgesehen von einzelnen Kanal-strecken in Preßbaum und Wolfsgraben — die Ermittlung der gebührenden Ent-

schädigung durch die dem Administrativverfahren beigezogenen Sachverständigen fast immer nur dort eintreten mußte, wo infolge des Nichterscheinens eines Interessenten oder mangels ausreichender Bevollmächtigung der Interessentenvertreter (wie bei Stiften, Kirchenpfründen, Fideikommissen, Ritterorden zc.) der Abschluß eines unbedingten gültigen Vergleiches schon bei der Lokalverhandlung selbst untunlich war. Übrigens hatte zur geschilderten glatten Abwicklung des Verhandlungsprogrammes auch die schon früher vielfach geübte Praxis viel beigetragen, einzelne verwickelte und den Gang des Verfahrens hemmende Fälle aus dem letzteren auszuscheiden und separat zu behandeln und es war in dieser Art auch tatsächlich gelungen, eine ganze Anzahl schwieriger, den Rekurszug und damit eine unerwünschte Verzögerung des Wasserleitungsbaues drohender Streitfälle bei Zeiten aus der Welt zu schaffen, worüber in dem nachfolgenden Abschnitt II über spezielle Grundeinlösungen des näheren Aufschlüsse zu finden sind.

Wie bereits im Vorjahrsberichte hervorgehoben wurde, hatte sich bei der wasserrechtlichen Verhandlung in der ersten Teilstrecke bei Übersetzung des Manckflusses die Notwendigkeit einer Trassenvariante insoferne ergeben, als mit Rücksicht auf die kommissionell erhobenen Hochwasserstände anstatt der ursprünglich in den Syphon eingeschalteten gemauerten Rohrbrücke nunmehr eine vollständige Unterdückerung des Flusses erfolgt.

Die auf das Frühjahr 1905 verschobene diesbezügliche kommissionelle Verhandlung fand am 23. März statt und förderte sowohl in öffentlich-rechtlicher Hinsicht, als auch vom Standpunkte des Interessenausgleiches mit den beteiligten Grundbesitzern ein vollständig glattes Ergebnis zutage.

Daselbe günstige Kommissionsergebnis brachte eine übrigens nicht bedeutende Projektänderung hinsichtlich der Übersetzung des Windlackenbaches im Gemeindegebiete von Laab im Walde.

Von weit einschneidenderer Bedeutung war jedoch die Projektänderung, welche sich auf die Verlegung der den Endpunkt der ganzen Hauptleitung bildenden Übergangskammer in Mauer bezogen. Das Stadtbauamt war nämlich gelegentlich der Studien über das generelle Projekt für die Wasserleitungsrohrstränge und Reservoir im Wiener Gemeindegebiete zur Überzeugung gelangt, daß einerseits die ursprünglich projektierte Lage der Übergangs- und Druckentlastungskammer an der Südseite des St. Georgsberges insoferne nicht die technisch zweckmäßigste Lösung der Situationsfrage darstelle, weil in diesem Falle zwei unter hohem Drucke stehende Verbindungsrohrstränge mitten durch die geschlossene Ortschaft von Mauer hätten geführt werden müssen, und daß andererseits durch die Verlegung der Übergangskammer auf den sogenannten Radolzberg knapp zur Tiergartenmauer diese Bedenken vermieden und hiedurch auch sonst ein für die Wasserverteilung weitaus günstigerer Ausgangspunkt gewonnen würde.

Allerdings bot die Projektierung der für die neue Übergangs- und Druckentlastungskammer notwendigen Überfalls- und Entleerungsrohrstränge hinsichtlich der Inanspruchnahme der für ihre Verlegung erforderlichen Grundflächen eine Anzahl von Schwierigkeiten, deren endgiltige Austragung im Berichtsjahre noch nicht gelungen war. Es wurde daher bei den für diese Projektvariante in der Zeit vom 11. bis 16. Dezember durchgeführten kommissionellen Erhebungen nur die wasserrechtliche und Enteignungsverhandlung bezüglich der neuen Kammern selbst und zwar mit günstigem Erfolge zu Ende geführt, das vorläufige generelle Projekt der notwendigen Überfalls- und Entleerungsleitungen jedoch bei dieser Gelegenheit nur einer kommissionellen

Begutachtung vom Standpunkte des öffentlichen Interesses unterzogen und die endgültige Entscheidung über die Trassenführung und die Grundeinlösung für diese Leitungen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Im Berichtsjahre hat auch eine für den künftigen sicheren Bestand der Wasserleitung höchst wichtige Angelegenheit ihren endlichen Abschluß gefunden. Wie nämlich schon im Verwaltungsberichte für 1903 erwähnt wurde, ist die Gemeinde Wien seinerzeit beim k. k. Revierbergamte St. Pölten um die Feststellung eines Schutzpfeilers gegen Bergbaubetrieb für die Trasse des sogenannten Grubbergstollens in den Nat.-Gemeinden Lunzdorf, Weißenbach und Mitterau des politischen Bezirkes Scheibbs eingeschritten, und es wurde nunmehr auf Grund der im Jahre 1904 gepflogenen lokalen Verhandlungen endlich im Sinne der §§ 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes aus öffentlichen Rücksichten ein Sicherheitspfeiler mit genau bestimmten, reichlich ausgemessenen Dimensionen behördlich festgesetzt, der ohne behördliche Genehmigung weder geschwächt noch durchörtet werden darf.

Das stete Fortschreiten der antizipierten, d. h. vor Erteilung des wasserrechtlichen Konsenses in Angriff genommenen Stollenbauten hat auch schon die Frage der Materialbeschaffung für den Bau der neuen Leitung ins Rollen gebracht. Es hatte sich schon im Einklange mit dem seinerzeit eingeholten geologischen Gutachten tatsächlich gezeigt, daß die Wasserseidestollen zwischen Dürnwien und Eichgraben bei der Länge von zirka 5000 m nur zum geringen Teil standfestes Gebirge durchschneiden, woraus sich die Notwendigkeit ergab, die Ausmauerung dieser Stollen auf eine größere Länge durchzuführen. Im Interesse der möglichst billigen Beschaffung des hiezu erforderlichen Steinmaterials waren nun die städtischen Organe darauf bedacht, auch die Steinkieferung in eigener Regie und aus möglichst nahegelegenen Brüchen zu erhalten und es ist auch langem Suchen tatsächlich gelungen, Steinlager von vorzüglicher Beschaffenheit und vorzugsweise ausreichender Menge auf dem Grundbesitze des k. k. Forstärars in der Nähe von Neuwinkel zu finden.

Die eingeleiteten Verhandlungen waren von günstigstem Erfolge begleitet und führten zur Vereinbarung umfangreicher Steinbruchpachtverträge, welche vom Stadtrate in seiner Sitzung vom 20. Juli genehmigt wurden. Die Gültigkeitsdauer dieser die Brüche Pözenstein, Steinhurt und Jochgraben betreffenden Verträge ist auf einen Zeitraum von 6 Jahren festgesetzt, wobei jedoch beiden Teilen das halbjährige Kündigungsrecht zu jedem beliebigen Zeitpunkte zusteht. Außerdem hat die Gemeinde Wien das Recht, die Brüche selbst in eigener Regie oder durch bestellte Unternehmer betreiben zu lassen. Die Bruchzinse sind im allgemeinen als günstig zu bezeichnen und natürlich verschieden je nach Art und Verwendung des Steinmaterials bei Stollenbauten und sonstigen Bauobjekten.

Ähnliche Erwägungen der möglichst billigen und rechtzeitigen Beschaffung des Steinmaterials waren auch für eine Anzahl kleinerer Steinbruchpachtungen von privaten Grundbesitzern maßgebend.

Nicht nur im Interesse der rechtzeitigen Vollendung des Gesamtwerkes, sondern auch mit Rücksicht auf den großen ökonomischen Vorteil, den bei längerer zur Verfügung stehender Zeit der wesentlich billigere Handbohrbetrieb bietet, sollte im Berichtsjahre nach den Anträgen des Stadtbauamtes auch der große Wasserseidestollen durch die Trainster-Anhöhe zwischen Altlengbach und Ludmerfeld in einer Länge von 2196 m antizipiert in Angriff genommen werden. Ermöglicht wurde dieses Vorhaben durch das glückliche Ergebnis der Verhandlungen mit den für diesen Stollenbau in

Betracht kommenden Grundbesitzern, deren Forderungen sich im allgemeinen in bescheidenen Grenzen hielten; es ist dies umsomehr hervorzuheben, als es sich bei einzelnen Realitäten um ziemlich einschneidende Grundbeanspruchungen für Materialdeponien, Stollenvoreinschnitte, Manipulationsplätze u. dgl., in einem einzelnen Falle sogar um ziemlich umfangreiche und lange dauernde Materialanschüttungen in einem ausgedehnten Wildparke mit gut gehegtem Wildstande handelt. Trotz der hienach unausweichlichen tiefgreifenden Störungen im Landwirtschafts- bzw. Jagdbetriebe gelang es, recht günstige Entschädigungsanbote zu erzielen, deren Annahme in der Sitzung des Gemeinderatsauschusses vom 9. März erfolgte.

Dieselbe entgegenkommende Haltung fand übrigens die Gemeinde Wien auch später, als dieser Stollenbau durch die Trainstet-Anhöhe schon eine zeitlang im Gange war und von einzelnen der erwähnten Grundeigentümer im Interesse des möglichst billigen Materialtransportes größere Grundflächen zur Herstellung einer Materialbahn samt erforderlichen Brückenobjekten in Anspruch genommen wurden.

## II. Grundeinlösungen.

Im Berichtsjahre hat der städtische Forstbesitz in Aschbach eine sehr zweckmäßige Arrondierung durch den Ankauf der Realität C.-Z. 36 der Katastralgemeinde Aschbach (des sogenannten Ebnergutes) erfahren. Die Verhandlungen hatten sich bereits durch mehr als ein Jahr hingezogen, weil der Eigentümer dieses Besitzes von seinen überspannten Preisforderungen lange nicht abgehen wollte. Erst anfangs 1905 konnte er dazu bewogen werden, ein entsprechendes Verkaufsangebot zu stellen, nach welchem der Gemeinde Wien die käufliche Überlassung dieses Gutes um eine Ablösungssumme von 20.000 K angeboten wurde.

Durch die in der Sitzung des Gemeinderatsauschusses vom 9. März erfolgte Annahme dieses Angebotes war die Gemeinde Wien in den Besitz eines günstig situirten Arrondierungsgrundes gelangt, mit welchem außerdem ein ausgedehnter Ländepplatz an der Salza, wertvolle Forst- und Weideservitutsrechte auf forstärarischen Grundbesitz und überdies auch ein in gutem Bauzustande befindlicher Bauernhof samt Wirtschaftsgebäuden verbunden war, welcher letzterer seinerzeit als Wohnhaus für die Aufsichtsorgane der Wasserleitung oder im Falle der Organisation einer eigenen städtischen Forstverwaltung im Salzatal als Försterwohnung Verwendung finden könnte.

Eine ganze Reihe weiterer Grunderwerbungen hatte sich im Berichtsjahre als Folge der im wasserrechtlichen Verfahren über das Detailprojekt der neuen Leitung geltend gemachten Grundinanspruchnahmen ergeben. So konnte bei den kommissionellen Erhebungen mit den Eigentümern der Realitäten C.-Z. 152 und 183 der Katastralgemeinde Preßbaum mangels ausreichender Bevollmächtigung des erschienenen Vertreters derselben kein gütlicher Vergleich über die für Wasserleitungszwecke erforderliche Grundinanspruchnahme abgeschlossen werden, und es wurde daher die schätzungsweise Ermittlung der gebührenden Grundentschädigung durch die dem Administrativverfahren beigezogenen Sachverständigen durchgeführt. Die Grundeigentümer erhoben nun gegen das Ergebnis dieser Schätzung nicht nur mit allem Nachdrucke Widerspruch, weil es sich um Baustellen in sehr günstiger Lage handelte, welche von der mit Bauverbot belegten Wasserleitungstrasse durchschnitten wurden, sondern sie lehnten überhaupt auch die von der Gemeinde ursprünglich in Aussicht genommene bloß servitutsmäßige Inanspruchnahme des zum Wasserleitungsbaue erforderlichen Grundes

ab, da ihnen die zweckmäßige Verwendung der entstehenden Remanenzflächen vollständig unmöglich sei, und sie beanspruchten daher im Sinne des § 27 al. 2 des N.ö. W.-R.-G. ursprünglich die Ablösung sämtlicher vom Wasserleitungsbaue überhaupt berührten Parzellen.

Angeichts dieser Schwierigkeiten wurde nun aus den oben unter I angeführten Erwägungen dieser Grundeinlösungsfall aus dem behördlichen Enteignungsverfahren ausgeschieden, und es ist sodann den später eingeleiteten gesonderten Verhandlungen gelungen, die ursprünglichen Forderungen der Grundeigentümer auf die Ablösung der von der Wasserleitung direkt durchquerten Baustellen 264/133 und 264/132 und weiters der durch die Wasserleitungsstraße abgetrennten und oberhalb derselben gelegenen Teile der Baustellen 264/135 und 264/134 einzuschränken, so daß sich bei einem Gesamtausmaße der anzulauenden Grundflächen von 5369 m<sup>2</sup> bei einem Einheitspreise von 2 K 50 h, bezw. 2 K ein Kaufschilling von 12.947 K 50 h ergab.

Dieses Kaufanbot wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 23. Dezember angenommen.

Der Anlaß zur Einlösung eines Bauobjektes samt anschließendem Grunde ergab sich weiters auch im wasserrechtlichen Verfahren in der Katastralgemeinde Preßbaum rücksichtlich der Realitäten G.-Z. 219, Haus Nr. 7, der Brentenmaisstraße. Hier war nämlich die Talüberjezung der Wasserleitung ursprünglich auf dem schmalen Grundstreifen zwischen den Häusern Nr. 5 und 7 und zwar in Form eines Aquäduktes von allerdings außerordentlich bedeutendem Umfange projektiert worden. Der zu diesem Behufe von der Gemeinde Wien beanspruchten Wasserleitungserbitut wollten jedoch die Grundeigentümer durchaus nicht zustimmen und verlangten mit Rücksicht auf die bei dieser Trassenführung, bezw. Aquäduktherstellung allerdings nicht abzuleugnende weitgehende Entwertung ihrer Häuser im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung die Einlösung beider Objekte.

Nachdem eine Verlegung der Trasse derart, daß sie beiden Realitäten ausweichen würde, aus technischen Gründen wegen der örtlichen Terrainbildung nicht möglich war, da die Trasse kurz vor und nach dem Aquädukte an einen Stollen anschließen muß, und zwischen den beiden Stollenmündungen nur eine kurze Entwicklungsdistanz für die offene Strecke zur Verfügung stand, so mußte sich die Gemeinde zu dem ökonomisch günstigsten Auskunftsmitel verstehen, die Leitungsstraße, um einige Meter talaufwärts, so weit es ging, zu verschieben, daß nur mehr das Haus Nr. 7 in Mitleidenschaft gezogen wurde und eingelöst werden mußte.

In diesem Sinne wurden nun auch die aus dem Enteignungsverfahren ausgeschiedenen Verhandlungen mit den betreffenden Grundeigentümern geführt, auf Grund deren schließlich der Gemeinde Wien die Einlösung dieses Hauses samt Zubehör und anschließenden Grundstücken um einen Kaufschilling von 15.000 K angeboten wurde.

Auch bei der am 2. Juni im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens durchgeführten Enteignungsverhandlung rücksichtlich der von den Realitäten G.-Z. 150 und 301, bezw. 131 und 285 der Katastralgemeinde Preßbaum beanspruchten Grundflächen konnte es bei den zahlreichen Gegensätzen zwischen den Forderungen der Interessenten und dem Standpunkte der Gemeinde Wien zu keinem Ausgliche kommen.

Abgesehen von einer ganzen Reihe verhandlungstaktischer Einwendungen, wie Mangel der rechtlichen Enteignungsgrundlage, Verlegung der Leitung in angebliches Nutztterrain, Abschneidung des lokalen Quellenregimes durch den Einbau des Wasserleitungskörpers zc. machten die Grundeigentümer ebenfalls eine tiefgreifende Entwertung

ihrer Baustellen durch das mit der Wasserleitungsservitut verbundene Bauverbot und die daraus hervorgehende geringere Verkäuflichkeit der durchschnittenen Baugründe geltend und verlangten ebenfalls die Ablösung sämtlicher für Wasserleitungszwecke beanspruchten Grundflächen.

Wenngleich nun auch die rechtliche Grundlage für das Enteignungsbegehren der Gemeinde Wien im vorliegenden Falle unschwer erwiesen werden konnte, und auch die sonstigen Einwendungen technischer Natur durch die Erwidrerungen der Gemeindevertreter, denen übrigens die Bestätigung durch das behördliche Sachverständigen-Gutachten zuteil wurde, vollständig entkräftet werden konnten, so verblieben doch rücksichtlich der Grundlagen, wie auch der Höhe der zu entrichtenden Entschädigung anscheinend unüberbrückbare Gegensätze bestehen, so daß auch in diesem Falle die administrative Ermittlung der Entschädigungssumme einstweilen vorgenommen werden mußte und die weitere behördliche Verhandlung vorläufig einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde.

Noch im Oktober des Berichtsjahres verharrten die Grundeigentümer auf dem starren Standpunkte der Weigerung, so daß die Gemeinde Wien sich bereits zur Fortsetzung des behördlichen Enteignungsverfahrens, bezw. zur Austragung der bestehenden Streitpunkte im gesetzlichen Instanzenzuge entschlossen hatte, so unerwünscht dies auch unter Umständen vom Standpunkte der rechtzeitigen Inangriffnahme der Bauarbeiten werden konnte. Erst bei der für den 20. November anberaumten Fortsetzung der Enteignungsverhandlung ist es gelungen, mit den Vertretern der Grundeigentümer die Grundlagen für einen Ausgleichsantrag zu vereinbaren, nach welchem die Gemeinde Wien nur diejenigen Baustellen gänzlich einzulösen hätte, für welche ihr im Sinne des § 27 al. 2 des n.-ö. W.-R.-G. die Einlöschungspflicht offenbar schon mit behördlicher Entscheidung aufgetragen werden könnte; für die übrigen beanspruchten Grundflächen aber sollte die beabsichtigte Wasserleitungsservitut eingeräumt werden. Die nach diesen Gesichtspunkten und unter Annahme der ortsüblichen Grundpreise berechnete Entschädigungssumme belief sich zusammen auf 20.300 K. Ähnliche Schwierigkeiten zeigten sich auch bei der wasserrechtlichen und Enteignungsverhandlung rücksichtlich der Realität E.=3. 117 der Nat.-Gemeinde Preßbaum. Auch hier hatte die Gemeinde Wien mit einer ähnlichen taktischen Gegnerschaft mit gleichen überspannten Entschädigungsforderungen zu kämpfen, wobei dieser Fall noch ungünstiger lag, weil es sich um die behauptete, tiefgreifende Entwertung eines tatsächlich schönen Willenbesitzes handelte, dessen vollständige Einlösung ebenfalls begehrt wurde. Erst im Verlaufe der langwierigen und ziemlich hartnäckigen Verhandlungen ließ sich der Grundeigentümer herbei, dieses Begehren fallen zu lassen und war schließlich bereit, der Gemeinde Wien gegen eine entsprechende Pauschalentschädigung die beehrte Wasserleitungsservitut einzuräumen.

Das Berichtsjahr brachte auch die Lösung für die bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte kurz gestreifte Frage der Herstellung eines Verwaltungs- und Betriebsgebäudes der II. Hochquellenleitung in Scheibbs. Dieser Marktflecken war nämlich durch seine zentrale Lage von vornherein als Sitz der Bau-, bezw. in einem späteren Zeitpunkte auch der Betriebsleitung prädestiniert, doch hatte sich angesichts der dortselbst herrschenden Wohnungsnot schon die Unterbringung der beim Baue exponierten städtischen Organe ebenso wie die Beschaffung der erforderlichen Amts- und Kanzlei-Lokalitäten ziemlich schwierig gestaltet. Da ferner bestehende, für Amtszwecke einigermaßen geeignete Baulichkeiten, — wie die eingeleiteten Verhandlungen ergaben, — zu entsprechenden Preisen entweder überhaupt nicht zu erhalten waren oder die erhältlichen behufs Eignung für Amtszwecke erst kostspieligen Adaptierungsarbeiten hätten unterzogen werden müssen,

und da überdies die wenigen in Scheibbs noch vorhandenen Bauplätze eine stetig steigende Preistendenz zeigten, so mußte sich die Gemeinde bald entschließen, jetzt bereits für das im genehmigten Kostenanschlage des Wasserleitungs-Detailprojektes vorgesehene Betriebs- und Verwaltungsgebäude einen entsprechenden Baugrund sicherzustellen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat nun der Stadtrat in seiner Sitzung vom 5. August das von den Grundbesitzern Josef Fischer und Konsorten gestellte Anbot aufkäufliche Überlassung eines Teiles der Parz. 227, Kat.-Gem. Scheibbs, im Ausmaße von zirka 3270 m<sup>2</sup> zum Einheitspreise von 2 K pro m<sup>2</sup> angenommen.

### III. Bauarbeiten.

Für die in eigener Regie auszuführenden Bauten der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung hat der Gemeinderats-Ausschuß in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1904 für das Baujahr 1905 den Betrag von 2,430.000 K genehmigt.

Die bereits in den Vorjahren in Angriff genommenen Lehnstollen sowie die langen Wassercheidenstollen durch den Hochkogel und Köcker bei Wildalpe, durch die Göfflinger Alpe, durch den Grubberg bei Lunz, durch den Hochpyhra bei Scheibbs, durch den Nameßberg bei Kilb und durch die Kefawinkler Berge wurden fortgesetzt; im Berichtsjahre neu in Angriff genommen wurde der Stollen durch den Umbachkogel bei Kettenreith und der Stollen durch die Trainster Anhöhe nächst Christophen sowie eine Reihe von Förder- und Lehnstollen bei Wildalpe, Göffling und Gaming.

Diese neu begonnenen Stollenbauten nötigten zur Errichtung einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Arbeiterwohnbaracken, Magazinen, Werkstätten, Sprengmitteldepots, Brückenprovisorien und anderen Nebenanlagen.

Im Interesse der ausreichenden Lüftung der bereits in größeren Längen vorgetriebenen Wassercheidenstollen, deren Bewetterung durch Handventilatoren nicht mehr möglich war, mußte auf maschinellen Ventilationsantrieb übergegangen werden. Zu diesem Zwecke wurden sieben 5·5pferdige Petrolmotoren (geliefert von der Firma Schuldes & Swadlo in Wien), ein Kohölmotor und ein elektrischer Motor aufgestellt und in Betrieb gesetzt.

Die von diesen Motoren angetriebenen Zentrifugalventilatoren (System Pelzer) haben 500 mm Flügelraddurchmesser und erteilen bei 2000 minutlichen Umdrehungen der eingblasenen Luft eine Anfangsspannung von 180 mm Wasserfäule, welche hinreicht, um durch die 300 mm weiten und in einzelnen Stollen bis 1200 m langen Blechrohrleitungen ein minutliches Luftquantum von 25 m<sup>3</sup> den Arbeitern vor Ort zuzuführen. Die Lieferung der für die Luftleitungen verwendeten Flantschenrohre von 1 mm Blechstärke war der Wiener Firma F. K. Komarek übertragen.

Im Stollen durch den Grubberg bei Lunz und im Stollen durch den Hochpyhra bei Scheibbs traten explosive Grubengase auf, welche besondere Sicherheitsvorkehrungen notwendig machten. Im ersterwähnten Stollen war das Auftreten dieser Gase glücklicherweise nur ein vorübergehendes, im Hochpyhrastollen hingegen steigerte sich der Gasgehalt trotz des Betriebes der für normale Bewetterung angelegten Ventilations-einrichtung auf mehr als drei Prozent der Stollenluft. Da die bergpolizeilichen Vorschriften bei einem so hohen Grubengasgehalt, der Schlagwetterkatastrophen herbeiführen kann, das Arbeiten in der Grube verbieten, war vor allem die Schaffung einer kräftigeren Ventilationsanlage erforderlich. Eine solche wurde durch die Aufstellung eines zehnpferdigen, elektrisch angetriebenen Ventilators und durch das Einlegen von 465 mm weiten Luttenrohren erreicht.



Das hierbei eingeblasene Luftquantum von 90 m<sup>3</sup> per Minute genügte gerade, um den Gasgehalt auf 1½ Prozent herabzudrücken, so daß die Sprengungen mittels Dynamit wieder aufgenommen werden konnten. Hierbei mußte jedoch, um beim Zünden der Minen eine Flammenbildung auszuschließen, an Stelle der üblichen Vickford-Zündschnur die elektrodynamische Zündung treten. Während zur genauen Bestimmung des Gasprozentgehaltes die Bieler-Lampe diente, wurde seit dem ersten Gasauftreten für das Stollengeleuchte die Wolf'sche Grubensicherheitslampe mit magnetischem Verschlusse in Anwendung gebracht. Um für eventuelle Rettungsaktionen gerüstet zu sein, waren natürlich stets Sauerstoff-Atmungsapparate und zwar nach dem Systeme Dr. Bamberger (Pneumatogen) in Bereitschaft gehalten.

Die Wasserhaltung bei jenen Stollen, die mit Gegengefälle vorzutreiben waren, konnte zumeist durch einfache Heberrohrleitungen erzielt werden; nur auf der Südseite des Stollens durch die Göstlinger Alpe, woselbst das für eine Heberanlage nötige Gefälle nicht vorhanden war, mußte die Entwässerung durch eine elektrisch angetriebene Zentrifugalpumpe bewerkstelligt werden.

In vier Fällen wurden durch das Anschneiden von Wasseradern in den Stollen Hausbrunnen benachbarter Gehöfte zum Versiegen gebracht; in einem solchen Falle konnte diesem Übelstande durch Vertiefung des Brunnens abgeholfen werden, während bei den übrigen trocken gelegten Brunnen der Wasserersatz durch definitive Maßnahmen im Berichtsjahre noch nicht gelungen war.

Im Berichtsjahre wurde auch auf der Südseite des Stollens durch die Göstlinger Alpe die Materialförderung maschinell eingerichtet und zwar durch die Inbetriebsetzung einer sechspferdigen Ottoschen Benzigrubenlokomotive.

In einigen Stollen, in welchen Schiefer-ton in größerer Mächtigkeit angetroffen wurde, kam die Heiße'sche Handgesteinsbohrmaschine mit gutem Erfolge zur Anwendung. Gegen Ende des Berichtsjahres erlitt der Stollenvortrieb auf der Südseite des Hochfogels bei Wildalpe durch den Einbruch großer Schlammassen, die sich aus einer angefahrenen Dislokationspalte in den Stollen ergossen, eine bedeutende Störung, deren Behebung zu recht gefährlichen und auch ziemlich lang andauernden Bewältigungsarbeiten Veranlassung gab.

An der Fassung der Kläfferbrünne konnte nur in den Wintermonaten gearbeitet werden, weil die im Unterfahrungsstollen bisher erschrotteten Quellwassermengen in der übrigen Jahreszeit den Zutritt zum Arbeitsorte unmöglich machten. Die durch den Unterfahrungsstollen bereits gefaßte Wassermenge betrug nach den Messungen zur Zeit des kleinsten Winterwasserstandes 41.500 m<sup>3</sup> pro Tag.

Mit Schluß des Jahres 1905 waren von den im Baue begriffenen Stollen nachstehende Längen aufgefahren:

Stollen durch den Hochfogel . . . . .	752 m
"    "    "    Röcker . . . . .	849 "
"    "    "    die Göstlinger Alpe . . . . .	5367 "
"    "    "    den Grubberg . . . . .	2417 "
"    "    "    Hochpyhra . . . . .	2628 "
"    "    "    Ambachfogel . . . . .	384 "
"    "    "    Nameßberg . . . . .	1069 "
"    "    "    die Trainstet Anhöhe . . . . .	725 "
"    "    "    Sonnleiten, den Steinhurt und Dürrenberg . . . . .	1760 "
"    "    "    den Zwickelberg . . . . .	1024 "
Förder-, Lehnen- und Sammellstollen . . . . .	5362 "
Zusammen . . . . .	22.337 m

Nachdem mit Ende des Jahres 1904 bereits eine Stollenlänge von 6330 m aufgeföhren war, ergibt sich somit im Berichtsjahre eine Stollenvortriebsleistung von rund 16 km.

Zum Zwecke der Betonierung und Ausmauerung mehrerer inzwischen durchschlägig gewordener Stollen wurde der erforderliche Sand und Schotter in tunlichster Nähe der Verwendungsstellen gewonnen und wie bereits oben unter I. angeführt, im Interesse der rechtzeitigen Beschaffung des erforderlichen Steinmaterials eine Anzahl von Steinbrüchen gepachtet und entweder in Eigenregie oder durch bestellte Unternehmer ausgebeutet. Außerdem wurden an den verschiedenen Arbeitsstellen 17.000 Stück Betonkunststeine für die Stollenauswölbungen hergestellt.

Nachdem die ziemlich schwierige Unterföhrenung des Lassingbaches durch den Göfflinger Hauptstollen in einer Länge von 32 m im Moränenschutte erfolgte, mußte diese Druckstrecke sofort der Ausmauerung unterzogen werden. Nach erfolgtem Durchschlage der Stollen durch den Dürrenberg und Steinhurt bei Melawinkel wurde auch in diesen Strecken noch im Herbst mit der Stollenauswölbung begonnen.

Behufs Schaffung eines Vorbildes für die künftigen Unternehmerbauten wurde der Aquädukt über den Leißbach bei St. Georgen nächst Scheibbs samt dem an den Hochpyhrastollen anschließenden Kanalstücke in eigener Regie ausgeführt.

Zu erwähnen wäre noch, daß die 51 m lange Strecke des Rödkerstollens, welche den Michelberggraben unterföhrt, vom Tage aus als Betonkanal hergestellt wurde.

Am 1. Dezember brannte die beim nördlichen Mundloche des Stollens durch die Göfflinger Alpe etablierte Reparaturwerkstätte ab; infolge rasch durchgeführter provisorischer Maßnahmen erlitt jedoch die maschinelle Stollenbohrung durch diesen Brand keine wesentliche Störung, auch ist ein pekuniärer Schaden nicht zu verzeichnen, da das Objekt gegen Brandschaden entsprechend versichert war.

Leider hat auch die Unfallschronik der Stollenbauten im Berichtsjahre einen Fall mit tödlichem Ausgange zu verzeichnen, der durch Kontakt mit einer elektrischen Starkstromleitung herbeigeföhrt worden war.

### C. Ältere Wasserleitungen.

Albertinische Wasserleitung. — Anlässlich der Rohrumlegungen wurde ein Teil der in Privatgründen und in der Isbarygasse im XIII. Bezirke gelegenen 80 und 105 mm Doppelrohrstränge dieser Leitung in der Länge von 1252 m und der Feuerhydrant in der Linzerstraße bei Nr. 414 kassiert und dagegen neue Rohrstränge von 105 und 160 mm Kaliber in der Länge von 654 m in der Hüttelberg-, Stockhammer-, Bergmüller- und Isbarygasse neu eingebettet. Ferner wurde der Wasserzufluß aus dieser Leitung bei der Remise der städtischen Straßenbahnen in der Habigasse abgesperrt.

Die Wasserabgabe aus der Albertinischen Leitung erfolgte daher am Ende des Jahres nur mehr bei 5 Häusern, 1 Bedürfnisanstalt und für die Bewässerung der Gartenanlage oberhalb der Schönbrunner Schloßbrücke in der Habigasse; außerdem wird noch ein Feuerhydrant aus dieser Leitung gespeist.

Liebhartstal-Wasserleitung. — Die Kinderbewahranstalt in der Seitenberggasse und die beiden Auslaufbrunnen in der Seitenberggasse bei Nr. 1 und in der Arnetzgasse bei Nr. 60 im XVI. Bezirke, welche bisher mit Wasser aus dieser Leitung versorgt

worden sind, wurden provisorisch an die Hochquellenleitung angeschlossen und es wurden somit am Ende des Berichtsjahres nur mehr 1 Piffoir in der Schule Seitenberggasse Nr. 10 und 1 Feuerhydrant aus dieser Leitung gespeist.

Der Jaruschka-Brunnen im Liebhartstale, welcher von einer eigenen Quelle gespeist worden ist, wurde außer Betrieb gesetzt.

Pöbleinsdorfer Quellenleitung. — Das Wasser aus dieser Leitung wurde in die Schule in der Pöbleinsdorferstraße Nr. 105 im XVIII. Bezirke eingeleitet. Aus dieser Leitung am Ende des Jahres 1 Gebäude, 4 Auslaufbrunnen und 1 Feuerhydrant gespeist.

Nutzwasserleitung vom Lagerhaus-Schöpfwerke. — Diese Leitung mußte durch 249 Tage in Betrieb gehalten werden, während welcher Zeit ein Wasservolumen von 725.441 m<sup>3</sup> geschöpft wurde. Während der Dauer dieses Betriebes wurden an 85 Tagen für die Praterbespritzung, für die Bespritzung eines Teiles der Ausstellungsstraße im II. Bezirke und der Schlachthausgasse, eines Teiles der Erdbergerstraße und des Paulusplatzes im III. Bezirke und Bespritzung der Artau durch das k. u. k. Obersthofmeisteramt, zusammen 48.790 m<sup>3</sup> abgegeben. Auf den Zentralviehmarkt und das Schlachthaus St. Marx entfiel somit ein Quantum von 676.651 m<sup>3</sup> in 249 Tagen, was einen durchschnittlichen Tageskonsum von 2710 m<sup>3</sup> ergibt, wovon auf den Wasserverbrauch am Viehmarkte 2032 m<sup>3</sup> und auf jenen im Schlachthause 678 m<sup>3</sup> entfallen.

## D. Wientalwasserleitung.

Auflösung des Vertrages mit der Compagnie des Eaux de Vienne. Die Untersuchungen von Wasserproben aus der Wientalwasserleitung hatten im August und September so ungünstige Ergebnisse geliefert, daß sich der Magistrat als kompetente Sanitätsbehörde veranlaßt sah, durch Kundmachung vom 5. September auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870. R.-G.-Bl. Nr. 68, jedwede Verwendung des Wassers aus der Wientalwasserleitung zu verbieten,

Der Gemeinderat hat sich angeichts dieser Sachlage in seiner Sitzung vom gleichen Tage entschlossen, den Vertrag mit der Compagnie des Eaux de Vienne gemäß Art. XII lit. 1 für aufgelöst zu erklären. Zugleich wurde die Einleitung des Hochquellenwassers ins Reservoir Breitensee der Wientalwasserleitung angeordnet.

Die erforderlichen Vorkehrungen wurden in der Nacht vom 5. auf den 6. September durchgeführt und derart beschleunigt, daß am Morgen des 6. September der Hauptschieber der Zuleitung bei der Gemeindegrenze geschlossen und mit der Einleitung von Hochquellenwasser ins Reservoir Breitensee begonnen werden konnte.

Auf diese Weise wurde der Betrieb ohne Beeinträchtigung der Wasserabnehmer aufrechterhalten. Die Compagnie des Eaux de Vienne ergriff gegen die getroffenen Maßregeln Protest und nahm noch im Herbst eine Reihe von Verbesserungen ihrer Anlagen, worunter die Erbauung zweier weiterer Filter hervorzuheben ist, in Angriff bezw. Vorbereitung.

Rohrlegungen. — Bis zum 6. September wurde seitens der Gemeinde mit der Legung der Rohrstränge im Anschlusse an das Rohrnetz der Wientalwasserleitung fortgefahren und 9408 m von 55 bis 315 mm Lichtweite neu eingebettet.

Es betrug daher die Länge des Rohrnetzes am Ende des Jahres 152.492 m, wovon 138.725 m mit der Lichtweite von 55 bis 630 mm nach dem Normale der Hochquellenleitung und 13.767 m von 80 bis 700 mm nach deutschem Normale hergestellt sind, bezw. 71.758 m von der Gemeinde und 80.734 m von der Compagnie des Eaux de Vienne oder auf deren Kosten gelegt worden sind.

Hievon entfallen auf besondere städtische Objekte 292 m und auf Gartenanlagen 10.843 m, während der restliche Teil in den Straßen eingelegt ist.

Hydranten. — Die zur Beprißung der Straßen und Plätze und der Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten haben sich teils durch die Neuerrichtungen, teils durch die Umhängung von der Hochquellenleitung an das Rohrnetz der Wientalleitung um 219 vermehrt, so daß mit Jahresluß 1905 im ganzen 486 Straßen- und 637 Gartensprizhydranten — worunter zwei von den letzteren Privateigentum sind und 263 zur Bewässerung von Alleeebäumen dienen — ferner 2 Sprizhydranten für besondere städtische Objekte bestanden.

Die Anzahl der Hydranten gegen Feuergefähr und zur Wasserentnahme für die Faßwagenbeprißung hat sich durch die Neuerrichtung, bezw. durch die Umhängung von der Hochquellenleitung an das Rohrnetz der Wientalleitung abermals um 28 vermehrt, so daß am Ende des Jahres 321 Feuerhydranten wovon 277 einfache und 1 Doppelhydrant alter Type und 43 Hydranten verschiedener neuer Typen mit 80 mm Zuleitung, bestanden.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Vermehrung um 30 eingetreten und es betrug deren Anzahl am Ende des Jahres 227, welche sich in 34 Objekten befinden.

Kanalspülungen. — Bei den zur periodischen Spülung der Kanäle dienenden Spülkammern (Reservoirs) ist ein Zuwachs von 7 eingetreten, so daß deren Anzahl am Ende des Jahres 24 betrug.

Wasserabgabe in den Häusern. — Die Herstellung der Abzweigleitungen in die Häuser wurde fortgesetzt und bei weiteren 27 Objekten durchgeführt, so daß die Anzahl der an das Rohrnetz angeschlossenen Häuser am Ende des Berichtsjahres 306 betrug.